

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen

(RTVG)

Änderung vom

Entwurf vom 10.04.2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt:

- a. *die Kurzbezeichnung «Bundesamt» durch die Abkürzung «BAKOM»;*
- b. *die Kurzbezeichnung «Departement» durch die Abkürzung «UVEK»;*
- c. *der Ausdruck «Gebührenanteil» durch «Abgabenanteil»;*
- d. *der Ausdruck «Empfangsgebühr» oder «Empfangsgebühren» durch «die Abgabe für Radio und Fernsehen», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 2 Bst. c^{bis}, c^{ter} und p (neu)

- c^{bis}. *übriges publizistisches Angebot der SRG: konzessionierte Angebote der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), die keine Programme darstellen, aber zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig sind und aus der Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert werden;*
- c^{ter}. *redaktionelle Publikation: redaktionelle Sendung im Programm eines schweizerischen Veranstalters oder von der Redaktion gestalteter Beitrag im übrigen publizistischen Angebot der SRG;*
- p. *Abgabe für Radio und Fernsehen: die Abgabe nach den Artikeln 68-70c.*

¹ BB1

² SR 784.40

*Gliederungstitel vor Art. 3a***1a. Abschnitt: Strukturelle Unabhängigkeit vom Staat***Art. 3a (neu)*

Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig.

Art. 5a (neu) Mindestanforderungen an das übrige publizistische Angebot der SRG

Das übrige publizistische Angebot der SRG muss den Programmgrundsätzen nach den Artikeln 4 und 5 genügen. Das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4) gilt ausschliesslich für Wahl- und Abstimmungsdossiers.

Art. 6 Abs. 2

² Sie sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung.

*Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 4 (neu)
Weitere Anforderungen an das Programm von Fernsehveranstaltern*

² ... Sie gilt jedoch nicht für die SRG.

⁴ Regionale Fernsehveranstalter mit Konzession versehen die Hauptinformationssendungen mit Untertiteln. Die Kosten der Aufbereitung der Sendungen für hörbehinderte Menschen werden vollumfänglich aus der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) finanziert. Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Kosten.

Art. 11 Abs. 2

² Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 17 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu)

¹ Die Programmveranstalter sind verpflichtet, der Konzessions- und der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und dieser die Akten herauszugeben, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Massnahmen gegen die Medienkonzentration (Art. 74 und 75) benötigt.

² Der Auskunftspflicht unterliegen auch juristische und natürliche Personen:

- f. welche in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten, die Gegenstand der Überprüfung der Bestimmungen gegen die Medienkonzentration (Art. 74 und 75) bilden, tätig sind.

Art. 20 Aufzeichnung und Aufbewahrung der Sendungen sowie der Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG

¹ Veranstalter schweizerischer Programme müssen alle Sendungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie die einschlägigen Materialien und Unterlagen während mindestens vier Monaten aufbewahren. Der Bundesrat kann bestimmte Kategorien von Veranstaltern von dieser Pflicht befreien.

^{1bis} Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG sind ebenfalls aufzuzeichnen und zusammen mit den Materialien und Unterlagen aufzubewahren. Der Bundesrat regelt die Dauer und den Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit für die SRG.

² Wird innert der Aufbewahrungsfrist gegen eine oder mehrere Sendungen bzw. einen oder mehrere von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG bei der Aufsichtsbehörde eine Beanstandung eingereicht oder eine Beschwerde erhoben oder wird von Amtes wegen ein Aufsichtsverfahren eröffnet, so müssen die betreffenden Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

Art. 35 Abs. 3

³ Verzichtet sie auf eine Aktivität, welche bei der Festlegung der Abgabenhöhe erheblich ins Gewicht gefallen ist, so kann das UVEK die SRG verpflichten, in der Höhe des entsprechenden Betrages Reserven zu bilden, die bei der nächsten Abgabenanpassung zu berücksichtigen sind.

Art. 38 Abs. 5

⁵ *Aufgehoben*

Art. 40 Abs. 1

¹ Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Art. 68a Abs. 1 Bst. b betragen 3 bis 5 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Abgabe den Anteil, der dafür zur Verfügung steht, sowie den prozentualen Anteil, den der Beitrag am Betriebsaufwand des einzelnen Veranstalters höchstens ausmachen darf.

Art. 41 Abs. 2

² Programmveranstalter mit einer Konzession mit Abgabeanteil müssen die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwenden. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig. Die Veranstaltung des abgabeunterstützten Programms ist in der Buchhaltung von allfälligen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzessionärs zu trennen. Erbringt ein vom Konzessionär wirtschaftlich beherrschtes Unternehmen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, so sorgt der Konzessionär dafür, dass diese Tätigkeiten buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten getrennt sind.

Art. 44 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3

¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber:

g. *Aufgehoben*

³ Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben. Der Bundesrat kann Ausnahmen für neue Verbreitungstechnologien vorsehen.

Art. 52 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 54 Frequenzen für Programme

¹ Der Bundesrat stellt sicher, dass ausreichend Frequenzen für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV) zur Verfügung stehen. Insbesondere sorgt er dafür, dass zugangsberechtigte Programme im vorgesehenen Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch verbreitet werden können, und legt die hierfür massgebenden Grundsätze fest.

² Er bestimmt für Frequenzen oder Frequenzblöcke, die nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG³) für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eingesetzt werden:

- a. das Verbreitungsgebiet;
- b. die Anzahl von Radio- oder Fernsehprogrammen, die zu verbreiten sind, oder die Übertragungskapazitäten, die für die Verbreitung von Programmen zu reservieren sind.

³ Das UVEK sorgt dafür, dass zur Versorgung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen eine ausreichende Verbreitung von Programmen nach den Vorgaben des Bundesrates sichergestellt werden kann.

Art. 58 Förderung neuer Technologien

¹ Das BAKOM kann die Einführung neuer Technologien für die Verbreitung von Programmen befristet durch Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Sendernetzen unterstützen, sofern im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.

² Es kann die Öffentlichkeit über neue Technologien, insbesondere über die technischen Voraussetzungen und die Möglichkeiten der Anwendung informieren, und dafür mit Dritten zusammenarbeiten.

³ Die Förderleistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe (Art. 22) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet.

⁴ Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) den Anteil, der für die Förderleistungen zur Verfügung steht. Dieser beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrages der Abgabe.

⁵ Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Berechtigten und legt die Voraussetzungen der Förderleistungen fest.

Gliederungstitel vor Art. 68 (neu)

2. Kapitel: Abgabe für Radio und Fernsehen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 68 Grundsatz

¹ Der Bund erhebt eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV⁴).

² Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben.

³ Der Ertrag und die Verwendung der Abgabe werden in der eidgenössischen Staatsrechnung mit Ausnahme der dem Bund zu leistenden Entschädigungen nicht ausgewiesen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Periodizität und die Fälligkeit der Abgabe.

Art. 68a (neu) Höhe der Abgabe und Verteilungsschlüssel

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

- a. die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- b. die Unterstützung von Programmen mit einer Konzession mit Abgabenanteil (Art. 38–42);
- c. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung (Artikel 81);
- d. die Förderung der Errichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Technologien (Art. 58);
- e. die Finanzierung der Aufbereitung von Sendungen konzessionierter regionaler Fernsehprogramme für hörbehinderte Menschen (Art. 7 Abs. 4);
- f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), des BAKOM sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 68b–68d, 69c und 70a–70b).

² Er legt die Verteilung des Ertrags der Abgabe auf die Verwendungszwecke nach Absatz 1 fest. Dabei kann er die Anteile für die Radioprogramme, für die Fernsehprogramme und für das übrige publizistische Angebot der SRG getrennt bestimmen.

³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheid über die Abgabehöhe die Empfehlung des Preisüwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.

Art. 68b (neu) Erhebung der Abgabe durch die Erhebungsstelle

¹ Der Bundesrat kann die Erhebung der Abgabe und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht ist anwendbar.

² Das BAKOM übt die Aufsicht über die Erhebungsstelle aus.

Art. 68c (neu) Aufgaben und Kompetenzen der Erhebungsstelle

¹ Die Erhebungsstelle kann Verfügungen erlassen:

- a. gegenüber den Abgabeschuldnerinnen und -schuldern: über die Abgabepflicht;
- b. gegenüber den Kantonen und Gemeinden: über deren Entschädigung nach Artikel 69c Abs. 4.

² Sie untersteht dabei dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ über das Verwaltungsverfahren (dessen Art. 1 Abs. 2 Bst. e).

³ Ihre Verfügungen berechtigen zur definitiven Rechtsöffnung (Art. 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs).

⁴ Sie darf keine anderen als die ihr nach diesem Gesetz übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeiten verfolgen.

⁵ Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie ihre Jahresrechnung.

Art. 68d (neu) Datenbearbeitung durch die Erhebungsstelle

¹ Die Erhebungsstelle kann für die Abklärung der Abgabebefreiung Daten bearbeiten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit einer Person zulassen. Die Datenbearbeitung und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz.

² Sie darf Daten, an welche sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz gelangt, nur für die Erhebung und das Inkasso der Abgabe bearbeiten und darf diese Daten nicht an Dritte weiter geben. Sie trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten gegen unbefugte Bearbeitung gesichert sind.

⁵ SR 172.021

⁶ SR 281.1

⁷ SR 235.1

³ Sie muss die für Erhebung und Inkasso notwendigen Daten einer allfälligen Nachfolgerin rechtzeitig und unentgeltlich in elektronischer Form übergeben. Nach erfolgter Übergabe hat sie die nicht mehr benötigten Daten zu vernichten.

Hinweis: Die vorliegende Fassung des RTVG-Entwurfs berücksichtigt nicht die in den Erläuterungen beschriebene Variante, nach welcher die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV die Erhebung und das Inkasso der Unternehmensabgabe vollständig selbst wahrnimmt (vgl. Ziff.1.2.1.6 der Erläuterungen).

Gliederungstitel vor Art. 69 (neu)

2. Abschnitt: Abgabe pro Haushalt

Art. 69 (neu) Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

² Massgebend für die Erhebung der Abgabe ist die Haushaltsbildung, wie sie im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister registriert ist.

Art. 69a (neu) Privathaushalte

¹ Für jeden Privathaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.

² Die Definition des Privathaushalte richtet sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

³ Solidarschuldner der Abgabe eines Haushalts sind jene volljährigen Personen:

- a. für die der Haushalt ihr Hauptwohnsitz ist, analog zur Definition der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006⁸ (RHG); oder
- b. die keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben und für die der Haushalt ihr Nebenwohnsitz ist, analog zur Definition der Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe c RHG.

⁴ Die Haftung einer Person erstreckt sich auf alle Abgabeforderungen, bei deren Beginn die Person zum entsprechenden Haushalt gehört.

⁵ Ein Privathaushalt gilt am letzten Tag des Kalendermonats als aufgelöst, innerhalb welchem alle handlungsfähigen Haushaltszugehörigen geändert haben.

Art. 69b (neu) Kollektivhaushalte

¹ Die Abgabe von Kollektivhaushalten wird nach der Zahl der Haushaltsangehörigen abgestuft. Der Bundesrat legt die Tarifkategorien fest.

² Kollektivhaushalte definieren sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

³ Abgabenschuldner ist die privat- oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft eines Kollektivhaushalts.

Art. 69c (neu) Bezug der Daten zu Haushalten

¹ Die Erhebungsstelle bezieht die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten zu den Haushalten und den zugehörigen Personen aus folgenden Registern:

- a. den Einwohnerregistern (Art. 2 Abs. 2 Bst. a RHG);
- b. dem Informationssystem des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RHG).

² Sie bezieht die Daten über die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes nach Artikel 10 Absatz 3 RHG.

³ Kantone und Gemeinden stellen der Erhebungsstelle die Daten aus ihren Einwohnerregistern in der erforderlichen Aufbereitung und Periodizität für den Bezug über die Informations- und Kommunikationsplattform des Bundes zur Verfügung.

⁴ Die Erhebungsstelle leistet aus dem Ertrag der Abgabe Beiträge an Gemeinden und Kantone für deren spezifischen Investitionen, welche für die Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle notwendig sind.

⁵ Die Erhebungsstelle kann die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden:

- a. zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe pro Haushalt;
- b. bei Rückfragen an Gemeinden und Kantone zu gelieferten Daten.

⁶ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten die Erhebungsstelle nach Absatz 1 bezieht. Er regelt die Einzelheiten betreffend den Umfang und die Aufbereitung der Daten, die Periodizität der Datenlieferungen sowie die Beiträge an Kantone und Gemeinden nach Absatz 4.

Art. 69d (neu) Befreiung von der Haushaltabgabe

¹ Von der Abgabe befreit werden:

- a. auf Gesuch hin Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten;
- b. Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft im Dienst einer diplomatischen oder zwischenstaatlichen Mission oder eines konsularischen Postens,

⁹ SR 831.10

¹⁰ SR 831.30

soweit die Schweiz aufgrund des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹¹ dazu verpflichtet ist.

² Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1 und gehört sie einem Privathaushalt an, so wird dieser insgesamt von der Abgabe befreit.

Gliederungstitel vor Art. 70 (neu)

3. Abschnitt: Abgabe von Unternehmen

Art. 70 Abgabepflicht der Unternehmen

¹ Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Artikel 34 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹² (MWSTG) erreicht hat.

² Als Unternehmen gilt, wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

³ Als Umsatz im Sinne von Absatz 1 gilt der von einem Unternehmen erzielte, gemäss MWSTG zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation. Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

⁴ Der Bundesrat legt den Mindestumsatz so fest, dass kleine Unternehmen abgabebefreit sind.

⁵ Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Der Bundesrat legt mehrere Umsatzstufen mit je einem Tarif pro Stufe fest (Tarifkategorien).

Art. 70a (neu) Feststellung der Tarifkategorie eines Unternehmens

¹ Die ESTV bestimmt jährlich im Rahmen der Erhebung der Mehrwertsteuer für jedes abgabepflichtige Unternehmen dessen Einstufung in eine Tarifkategorie.

² Liegen keine oder offensichtlich ungenügende Abrechnungen eines Unternehmens vor, bestimmt die ESTV die Einstufung in eine Tarifkategorie nach Ermessen.

Art. 70b (neu) Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle

¹ Die ESTV übermittelt der Erhebungsstelle in elektronischer Form folgende Angaben der abgabepflichtigen Unternehmen:

- a. Name und Adresse;
- b. Unternehmens-Identifikations-Nummer gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010¹³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer;

¹¹ SR 192.12

¹² SR 641.20

¹³ SR 431.03

- c. Einstufung in die Tarifkategorie der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode.

² Ist die Einstufung in eine Tarifkategorie für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, übermittelt die ESTV der Erhebungsstelle die Angaben, sobald die Tarifkategorie bestimmt ist.

Gliederungstitel vor Art. 71

3. Kapitel: Benützungsgebühren für drahtlos-terrestrischen Empfang

Art. 71 Sachüberschrift

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 2

² Der Stiftungsrat besteht aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der SRG wie der übrigen schweizerischen Veranstalter. Daneben werden andere Personen in den Stiftungsrat gewählt.

Art. 83 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Publikationen sowie den verweigerten Zugang zum Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 94–98);

Art. 86 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Das BAKOM wacht darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, die Konzession sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Publikationen sowie den verweigerten Zugang zum Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 83 Abs. 1 Bst. a und Art. 94–98) ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

² Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf Produktion und Vorbereitung der redaktionellen Publikationen beziehen, sowie reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

⁴ Im Verfahren der Aufsicht über redaktionelle Publikationen (Art. 91–98) sind keine vorsorglichen Massnahmen zulässig.

⁵ Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen veröffentlichte redaktionelle Publikationen. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

Art. 90 Abs. 1 Bst. h

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 91***2. Kapitel: Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Publikationen***Art. 91 Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu) und b*

³ Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

- a^{bis}. veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG wegen Verletzung von Artikel 5a dieses Gesetzes;
- b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter oder zum von der Redaktion gestalteten Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG;

Art. 92 Beanstandung

¹ Jede Person kann bei der zuständigen Ombudsstelle eine Beanstandung einreichen:

- a. gegen redaktionelle Publikationen wegen einer Verletzung der Artikel 4, 5 und 5a dieses Gesetzes;
- b. wegen der Ablehnung eines Begehrens um Zugang (Art. 91 Abs. 3 Bst. c).

² Beanstandungen müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der beanstandeten Publikation oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang eingereicht werden.

³ Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen oder Beiträge, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung beziehungsweise Veröffentlichung der letzten beanstandeten Publikation. Die erste der beanstandeten Publikationen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen.

⁴ Eine Beanstandung von mehreren von der Redaktion gestalteten Beiträgen im übrigen publizistischen Angebot der SRG ist nur in Wahl- und Abstimmungsdoziers zulässig.

⁵ Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen. In einer kurzen Begründung ist anzugeben, in welcher Hinsicht die beanstandete redaktionelle Publikation inhaltlich mangelhaft oder die Verweigerung des Zugangs zum Programm bzw. zum von der Redaktion gestalteten Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG rechtswidrig sein soll.

Art. 94 Einleitungssatz sowie Abs. 1 Bst. b, 2 und 3

¹ Beschwerde gegen eine veröffentlichte redaktionelle Publikation oder gegen die Verweigerung des Zugangs kann führen, wer:

- b. eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten redaktionellen Publikationen nachweist oder dessen Gesuch um Zugang (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) abgewiesen worden ist.

² Natürliche Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten redaktionellen Publikation nachweisen, können auch Beschwerde führen, wenn sie mindestens 20 Unterschriften beibringen.

³ Natürliche Personen, die eine Popularbeschwerde nach Abs. 2 führen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Art. 95 Abs. 3

³ In der Beschwerde muss kurz begründet werden:

- a. in welcher Hinsicht die beanstandete redaktionelle Publikation Bestimmungen über den Inhalt nach den Artikeln 4, 5 und 5a dieses Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts verletzt hat; oder
- b. inwiefern die Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) rechtswidrig ist.

Art. 97 Abs. 2 und 4

² Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

- a. die angefochtenen redaktionellen Publikationen Bestimmungen über den Inhalt, die in diesem Gesetz (Art. 4, 5 und 5a) oder dem einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind, verletzt haben; oder
- b. ob eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) vorliegt.

⁴ Bei wiederholten Verstössen gegen die Pflichten nach Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 5, Artikel 5a kann die Beschwerdeinstanz beim BAKOM in besonders schweren Fällen ein Sendeverbot beantragen (Art. 89 Abs. 2).

Art. 99

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Verfügungen der Erhebungsstelle können mit Beschwerde beim BAKOM angefochten werden.

³ Gegen Entscheide der Beschwerdeinstanz kann direkt Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

Art. 101 Abs. 1

¹ *Aufgehoben*

Art. 102 Abs. 2 erster Satz

² Die Erhebungsstelle macht dem BAKOM diejenigen Personendaten durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich, die für die Strafverfolgung nach Artikel 101 Absatz 1 notwendig sind.

*Art. 104 Sachüberschrift und Abs. 2
Internationale Vereinbarungen*

² Für internationale Verträge technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem UVEK oder dem BAKOM übertragen.

Art. 109a (neu) Überschüsse aus dem Gebührensplitting

¹ Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden den Gebührenzahlenden zurückerstattet.

² Der Bundesrat bestimmt den Umfang des rückzuerstattenden Betrages. Er berücksichtigt dabei den Anteil, der als Liquiditätsgarantie zurückzubehalten ist.

³ Als Gebührenzahlender oder Gebührenzahlende nach Absatz 1 gilt, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bei der Gebührenerhebungsstelle als gebührenpflichtig gemeldet ist. Die Überschüsse werden allen Gebührenzahlenden zu gleichen Teilen entrichtet.

II

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁴

Art. 74 Abs. 2 Bst. e (neu)

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- e. soweit nach der Gesetzgebung über Radio und Fernsehen für die Erhebung der Abgabe für Radio und Fernsehen erforderliche Daten über steuerpflichtige Unternehmen an die Erhebungsstelle übermittelt werden.

2. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997¹⁵

Art. 39 Abs. 1, 3 und 3^{bis}

¹ Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen nach dem RTVG¹⁶.

¹⁴ SR **641.20**

¹⁵ SR **784.10**

¹⁶ SR **784.40**

³ Kann eine Frequenz gleichzeitig für die Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen wie für die Übertragung anderer Radio- und Fernsehprogramme und Informationen genutzt werden, so wird für letztere anteilmässig eine Konzessionsgebühr erhoben.

^{3bis} Der Bundesrat kann im Interesse der Einführung neuer Technologien nach Art. 58 RTVG oder zur Wahrung der Angebotsvielfalt in terrestrisch unterversorgten Gebieten die Konzessionsgebühr für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen reduzieren.

III

¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Nationalrat,

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

